



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic.iur., RA Susanna Stähelin
Stv. Generalsekretärin
Direktwahl 043 259 25 54
susanna.staehelin@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2014-406/ST
Ihre Referenz:

An die Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

15. März 2018

Totalrevision Dolmetscherverordnung / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachgruppe Dolmetscherwesen hat die Dolmetscherverordnung einer Totalrevision unterzogen und eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet. In der Beilage lassen wir Ihnen diese zukommen. Wir laden Sie ein, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen.

Vernehmlassungsfrist:

Die Vernehmlassung dauert bis zum **15. Juni 2018**.

Grundzüge der Vorlage

Eine Revision haben die Themenbereiche Organisation/Struktur, Aufnahme- und Lösungsverfahren, Entschädigungen und interkantonale Zusammenarbeit erfahren. Hierbei wurden die neuere Gesetzgebung und die bisherige Rechtsprechung mitberücksichtigt.

Organisation

Die Organisation der Fachgruppe und der Zentralstelle Dolmetscherwesen bleibt im Wesentlichen gleich; neu sollen die Bezirksgerichte jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Fachgruppe entsenden dürfen.

Akkreditierung

Die Dolmetscherverordnung unterscheidet neu zwischen drei Arten von Sprachdienstleistungen: Leistungen des mündlichen Dolmetschens ("Dolmetschen"), schriftlichen Übersetzens ("Übersetzen") sowie der Sprachmittlung bei der Kommunikationsüberwachung ("Sprachmittlung"). Für diese drei Sprachdienstleistungen sind gesonderte Ak-



kreditierungsverfahren mit unterschiedlichen Kursen und Prüfungen vorgesehen. Bisher mussten die Bewerberinnen und Bewerber eine Schulung und eine Prüfung absolvieren, die in erster Linie auf das Dolmetschen zugeschnitten war, und waren anschliessend für alle Einsatzarten zugelassen. Die neuen Akkreditierungsvoraussetzungen werden genauer umschrieben und die Fachgruppe Dolmetscherwesen wird verpflichtet, zusätzliche Ausbildungslehrgänge samt Prüfungen zu konzipieren und nach einer Übergangsfrist einzuführen. Die Dolmetschenden können auch nur für einzelne Sprachdienstleistungen akkreditiert werden, wobei das Übersetzen und die Sprachmittlung bei der Kommunikationsüberwachung auf der Akkreditierung für Dolmetschen aufbauen. Die Akkreditierungsarten sind in das Verzeichnis der dolmetschenden, übersetzenden und sprachmittelnden Personen aufzunehmen, was dazu führt, dass das "Dolmetscherverzeichnis" voraussichtlich Teil eines umfassenderen Verzeichnisses sein wird.

Entschädigungen

Die Unterscheidung zwischen den drei Bereichen Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung soll sich auch auf die Entschädigungsregelungen auswirken, indem gesonderte Tarifstrukturen dafür vorgesehen sind.

Im Bereich des Dolmetschens soll es vier Tarifabstufungen geben, die die unterschiedlichen Anforderungen und Voraussetzungen der Einsätze abbilden: Nebst einem Grundtarif, der insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft Geltung haben wird, werden drei unterschiedliche, erhöhte Tarife eingeführt, nämlich für die Bezirksgerichte, für die obersten kantonalen Gerichte und für das Handelsgericht. Der bisherige Sondertarif von Fr. 95.--/h für seltene Sprachen bzw. ausserordentlich schwierige Verdolmetschungen wird im Gegenzug abgeschafft. Die zeitabhängige Wegentschädigung wird in eine pauschale umgewandelt und es soll eine Minimalentschädigung bei Kurzeinsätzen geben. Bei kurzfristigen Absagen und beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes soll eine verbindliche Entschädigungsregelung eingeführt werden. Der Zuschlag für Nachteinsätze soll erhöht werden.

Beim Übersetzen soll der unbestimmte Begriff der "A4-Seite mittleren Schriftbilds" abgelöst werden durch die "Standardseite", die 1800 Zeichen umfasst. Für ausserordentlich schwierige Übersetzungen soll nach wie vor ein höherer Tarif gelten, jedoch nicht mehr bei Aufträgen in seltenen Sprachen. Neu soll die Möglichkeit eines Dringlichkeitszuschlags eingeführt werden, der jedoch vorab zu vereinbaren ist. Der Zuschlag für Nacht-, Wochenend- oder Feiertageinsätze wird hingegen aufgehoben.

Der Tarif der Sprachmittlung bei der Kommunikationsüberwachung soll beibehalten werden, allerdings soll der erhöhte Tarif für ausserordentlich schwierige Übersetzungen abgeschafft werden. Die Wegentschädigung soll ebenfalls pauschalisiert, jedoch tiefer als beim Dolmetschen angesetzt werden.

Für nicht akkreditierte Dolmetschende soll neu für alle Einsatzarten ein separater Tarif eingeführt werden, der geringer als derjenige für akkreditierte Dolmetschende ist.



Verfahren

Das Aufnahmeverfahren wird durch das neue Akkreditierungsverfahren abgelöst. Entsprechend heissen auch die bisherige Sperrung bzw. Löschung neu vorsorglicher bzw. definitiver Entzug der Akkreditierung.

Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen / IT

Die neue Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Fachgruppe die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen im Bereich des Dolmetscherwesens fördert und die Zentralstelle ihre Ausbildungsangebote – gegen Entgelt – auch ausserkantonalen Dolmetschenden anbieten kann.

Schliesslich soll die Fachgruppe in Zukunft auch technische Möglichkeiten zur Auftragsvermittlung zur Verfügung stellen können.

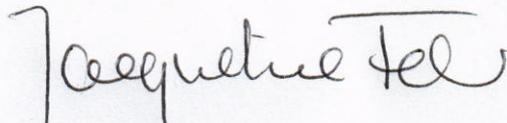
Stellungnahme

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme, wenn möglich elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: dolmetscher@gerichte-zh.ch, oder per Post an die Fachgruppe Dolmetscherwesen, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich.

Kontakt bei Fragen

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Bezirksrichter lic. iur. Christoph Benninger, Stv. Leiter Fachgruppe Dolmetscherwesen (Tel. Nr. 044 257 93 09) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jacqueline Fehr

Beilagen:

- Synoptische Darstellung der geltenden Dolmetscherverordnung und der neuen Verordnung über die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Dolmetscherverordnung, DolmV)
- Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassungsadressaten:

- Über die Direktion der Justiz und des Innern (JI):

- alle Direktionen des Regierungsrates (VD und DS zur besonderen Stellungnahme) und Staatskanzlei
- Anwaltsverbände (ZAV / DJ)
- Dolmetscherverbände (VZGDÜ; juslingua)
- Stadtpolizeien Zürich und Winterthur
- innerhalb der JI: OSTA, OJUGA, JUV, Opferhilfe, Bezirksbehörden

- Über die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte:

- Obergericht (OG): Bezirksgerichte, Friedensrichter/innen, Notariate, innerhalb OG
- Verwaltungsgericht(VwG): Baurekursgericht, Steuerrekursgericht, innerhalb VwG
- Sozialversicherungsgericht

- Orientierungskopien an die Fachgruppenmitglieder